

Legal Alert

Änderungen der Grundsätze zur Kennzeichnung von Waren – Einsparungen für Unternehmer

Dezember 2014

Im Januar 2015 werden Vorschriften des Änderungsgesetzes zum Gesetz über die Gewerbefreiheit betreffend Angaben zu Unternehmern, die Waren in Polen vermarkten, in Kraft treten. Diese Änderung der Vorschriften bedeutet Einsparungen für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die nicht mehr eine spezielle Aufmachung, bei der die Angaben zur Vertriebsfirma am polnischen Markt zu berücksichtigen sind, entwerfen müssen.

Bisherige Regelung

Gemäß dem geltenden Artikel 20 des Gesetzes über die Gewerbefreiheit sind Unternehmer, die Waren in Polen vermarkten, verpflichtet, schriftliche Angaben in polnischer Sprache über die Firma des jeweiligen Unternehmers, seine Anschrift sowie Angaben zur Warenidentifizierung direkt an der Ware, an deren Verpackung, in der Anweisung oder in einer sonstigen üblichen Weise zu machen. Laut der bisherigen Auslegung dieser Vorschrift sollte an der jeweiligen Ware die Anschrift des in Polen ansässigen Vertriebs- bzw. Importunternehmens derselben angebracht werden.

Wie in der Begründung zur Novelle der gegenständlichen Vorschrift ausgeführt wurde, lässt diese Pflicht nicht nur Mehrkosten entstehen (im EWR ansässige Unternehmer, die für die Güterkennzeichnung verantwortlich sind, haben auch eine für den polnischen Markt eigens bestimmte Warenetikettierung mit Angaben zu der Vertriebsfirma der Waren in Polen zu entwickeln), sondern sie kann auch eine Maßnahme sein, die auf die Mengenbeschränkungen hinausläuft und so gegen den im EU-Recht bestimmten Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt.

Novelle

In seinem neuen Wortlaut verpflichtet der Artikel 20 des Gesetzes über die Gewerbefreiheit, Angaben zum „Hersteller“ der Ware gemäß dem Gesetz über die allgemeine Produktsicherheit zu machen.

Somit wird es ausreichend sein, wenn die Kennzeichnung direkt an der Ware, auf dem Warenetikett, in der Anweisung oder schriftlich auf eine sonstige übliche Weise mit der Bezeichnung und der Anschrift eines der nachstehend genannten Unternehmen angebracht wird:

- im EWR ansässiger Hersteller der Ware,
- Unternehmen, das als Hersteller fungiert, der an der Ware seine Bezeichnung anbringt,
- Vertreter eines im EWR nicht ansässigen Herstellers,
- Einführer, sofern der im EWR nicht ansässige Hersteller keinen Vertreter bestimmt hat oder
- ein anderes Unternehmen, das an der Warenvermarktung beteiligt ist, sofern sein Gebaren die mit der Produktsicherheit zusammenhängenden Eigenschaften beeinträchtigen kann.

Laut der Novelle sollen die Angaben zur Warenidentifizierung nur dann zu machen sein, wenn die Zweckbestimmung der Ware nicht offensichtlich sein wird.

Die Vorschrift wird für Waren, bei denen besondere Vorschriften detaillierte Grundsätze deren Kennzeichnung festlegen (z.B. Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika, medizinische Produkte, Spielwaren), wie bisher keine Geltung haben.

Vorschriftänderung und Verbrauchsgüterkauf

In der Begründung zum Novellenentwurf wird ausgeführt, dass die Regelungen des Gesetzes über die besonderen Bedingungen für den Verbrauchsgüterkauf und über die Änderung des Zivilgesetzbuchs, kraft deren der Verkäufer am Verkaufsort die Angaben zur Bestimmung des Herstellers bzw. des Einführers des jeweiligen Produkts zu machen hat, auf die Kennzeichnung beim Verbrauchsgüterkauf weiterhin Anwendung finden werden. Noch bevor die gegenständliche Vorschrift des Gewerbefreiheitsgesetzes in ihrem neuen Wortlaut die Geltungskraft erlangt, treten die Vorschriften des Gesetzes über Verbraucherrechte

bereits am 25. Dezember 2014 in Kraft. Mit dieser Regelung wird in das Zivilgesetzbuch eine Vorschrift eingeführt, wonach den Verbrauchern noch vor dem Vertragsabschluss unter anderem Angaben zum Hersteller bzw. dem Einführer des jeweiligen Produkts mitzuteilen sind (Art. 546¹ Zivilgesetzbuch). Wird dieses Produkt in Einzel- oder Sammelverpackung verkauft, sind die vorgenannten Angaben am Produkt selbst anzubringen oder mit diesem dauerhaft zu verbinden (Art. 546² Zivilgesetzbuch).

Fristen

Dem Staatspräsidenten wurde die Gesetzesnovelle mit Berücksichtigung vom Senat (zweite Kammer des polnischen Parlaments) vorgenommener Änderungen zur Unterschrift vorgelegt; demnach soll sie nicht am 1. Januar 2015 in Kraft treten, sondern nach 14 Tagen nach der Bekanntgabe im Gesetzblatt Dziennik Ustaw. Alles weist darauf hin, dass der Art. 20 des Gesetzes über die Gewerbefreiheit in seinem neuen Wortlaut in der ersten Hälfte Januar 2015 in Kraft treten wird.

Wann sind die Verpackungen umzutauschen?

Die neuen Vorschriften gelten für die Kennzeichnung von Gütern, die in Polen nach dem Inkrafttreten der Novelle vermarktet werden.

Selbst wenn die Novelle in Kraft getreten ist, werden die Waren gemäß den bisherigen Vorschriften über die Kennzeichnung mit Unternehmerangaben vermarktet werden dürfen, allerdings nicht länger als über einen Zeitraum von 36 Monaten nach dem Inkrafttreten der Novelle (oder bis etwa Mitte Januar 2018).

Folgen von Falschkennzeichnung

Die Vermarktung rechtswidrig gekennzeichnete Güter wird wie bisher gemäß dem Übertretungsgesetzbuch als eine Ordnungswidrigkeit mit einer Buße geahndet. Werden die Verbraucher durch eine solche Kennzeichnung irreführt und stellt sie ein unlauteres Marktverhalten gemäß dem Gesetz über die Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken oder eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs gemäß dem Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs dar sowie wird sie vom Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz als eine solche eingestuft, die die kollektiven Interessen der Verbraucher verletzt, kann der Unternehmer aufgrund des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit einer Strafe in Höhe von 10% der Jahreseinnahmen (bzw. ab dem 18. Januar 2015 – in Höhe von 10% der Jahresumsätze) geahndet werden.



Błażej Grochowski

+48 22 54 23 116

E-mail ►